

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)Satzung

zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter
(Kleineinleiterabgabensatzung)
vom 11. Dezember 1989

Geändert am 18.12.1995
22.10.2001

Bekanntgemacht in der Esslinger Zeitung
Nr. 290 vom 16.12.1989
Nr. 297 vom 23.12.1995
Nr. 260 vom 10.11.2001

Aufgrund von § 6 Abs. 3 Landesabwasserabgabengesetz (LAbwAG), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 11. Dezember 1989 folgende Satzung über die Erhebung einer Kleineinleiterabgabe beschlossen:

§ 1

Abgabeerhebung

Die Stadt Esslingen am Neckar erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) i.V. mit § 6 Abs. 1 Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) zu zahlenden Abgabe eine Kleineinleiterabgabe.

Zu den Aufwendungen rechnet auch der durch die Erhebung der Kleineinleiterabgabe stehende Verwaltungsaufwand.

§ 2

Abgabetatbestand

3/2002**1**

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, die nicht an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind und auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Stadt nach § 6 Abs. 1 LABwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von weniger als 8 cbm Schmutzwasser/Tag aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer nach § 1 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Als Einleiten gilt nicht das Verbringen von Abwasser in den Untergrund im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung.

§ 3

Veranlagungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit

1. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
2. Die Abgabeschuld entsteht jeweils zum Ende des Kalenderjahres.
3. Die Abgabeschuld wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines Grundstückes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 31. Dezember des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

Abgabesatz

Die Abgabe beträgt je Einwohner/Jahr
33,-- EUR.

§ 7

Abgabebefreiung

Grundstücke, die über eine Abwasserbehandlungsanlage, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, in ein Gewässer einleiten und bei denen eine ordnungsgemäße Beseitigung des Klärschlammes gesichert ist, sind von der Abgabe befreit.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Rückwirkung vom
1. Januar 1989 in Kraft. Die Satzungsänderung vom 18.12.1995 tritt am
01.01.1996, die Satzungsänderung vom 22.10.2001 am 01.01.2002 in Kraft.

Tiefbauamt